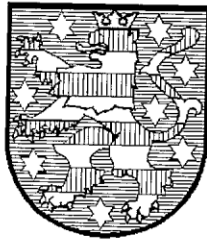


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51E - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter
am 26. Mai 2025 **beschlossen**:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.05.2025 ausgesprochene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
 - II. Der Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
-

- III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Eilverfahren wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

1. Der am 1989 geborene Antragsteller, Palästinenser aus dem Westjordanland, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].2022 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22.03.2023 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am 03.04.2023 gab der Antragsteller an, er sei Palästinenser. Seine ID-Karte habe er bereits vorgelegt. Ansonsten habe er noch seine Geburtsurkunde. Seinen Reisepass habe er in Deutschland vernichtet. Er habe nicht in sein Heimatland zurückkehren wollen. Am 02.10.2022 habe er sein Heimatland verlassen. Dort habe er mit seiner Mutter und seinem Bruder gelebt. Er habe 12 Jahre die Schule besucht und in vielen Restaurants als Chefkoch gearbeitet. Zuletzt habe er ein Jahr auf einer Baustelle als Bauarbeiter gearbeitet. Er sei ausge-reist, weil ihn Mitglieder der Fatah als Verräter einstufen würden. Im April 2022 habe er ge-meinsam mit vierzig weiteren Personen seines Heimatortes versucht, eine Einreiseerlaubnis für Israel am Grenzübergang Selim zu erhalten. Vielen Palästinensern, so auch ihm selbst, sei dies nicht möglich, da sie eine Einreisesperre für den Staat Israel hätten. Ihm sei telefonisch mitge-teilt worden, dass sein Einreiseverbot aufgehoben worden sei. Dies hätten bei dem Telefonat anwesende Personen seines Heimatorts mitbekommen. Da außer bei ihm nur bei einer 50jähri-gen Frau die Einreisesperre aufgehoben worden sei, habe man ihn ab diesem Zeitpunkt als Ver-räter betrachtet und überall schlecht über ihn geredet. Seitens der Fatah sei ihm vorgeworfen worden, mit den Israelis zu kooperieren. Er sei auffordert worden, seine Loyalität unter Beweis zu stellen, indem er ein Attentat gegen die Israelis verübe. Ihm sei gedroht worden, dass er getötet würde, sollte er dem nicht Folge leisten. Dabei sei er auch mit Fäusten ins Gesicht, auf die Brust und gegen das Bein geschlagen worden. Er habe um Bedenkzeit gebeten, bzw. vor-gegeben, im Oktober einen entsprechenden Anschlag auszuüben und diese Zeit dann genutzt, um seine Ausreise vorzubereiten. Er habe dann Palästina am 02.10.2022 mit einem italienischen Visum verlassen. Von seinem Bruder habe er erfahren, dass in seinem Dorf über Lautsprecher veröffentlicht worden sei, dass er, der Antragsteller, ein Verräter sei, das Land verlassen habe, um dieser Beschuldigung zu entgehen, und dass er zur Rechenschaft gezogen werden müsse. Ihm drohe die Todesstrafe.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.05.2025, als Einschreiben am 14.05.2025 zur Post gegeben, wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr. 1). Der Antrag auf Asylanererkennung wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr. 2). Der Antrag auf subsidiären Schutz wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr. 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes lägen nicht vor (Nr. 4). Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er in das Westjordanland abgeschoben. Der Antragsteller könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Auch bei Wahrunterstellung der gemachten Angaben sei der Antragsteller unverfolgt ausgereist, weshalb ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QualfRL nicht zur Seite stehe. Dem Antragsteller sei bereits nach eigenen Angaben kein Schaden von erheblicher Schwere zugefügt worden. Insoweit beschränkten sich Handlungen zulasten des Antragstellers weitestgehend auf mündliche Drohungen, die nicht umgesetzt worden seien. Auch soweit mit dem Tod gedroht worden sei, insbesondere durch die Gruppe im Rahmen des zweiten Gesprächs, sei bereits nicht ersichtlich, dass hier eine Umsetzung der Drohung ernsthaft in Betracht gezogen worden sei. Im Übrigen habe sich der Antragsteller bis zur endgültigen Ausreise weiter im Westjordanland aufgehalten, ohne dass es zu weiteren Handlungen gekommen sei. Er habe sich bis zur Ausreise im Oktober 2022 wenigstens ein halbes Jahr unbehelligt im Westjordanland aufgehalten. In dieser Zeit sei es dem Antragsteller auch möglich gewesen, im Juli 2022 einen Reisepass zu beschaffen, im September 2022 ein italienisches Visum in Jerusalem zu bekommen und das Westjordanland im Oktober 2022 legal zu verlassen, ohne dass dies von der Fatah oder ihr nahestehenden Personen oder Organisationen verhindert worden sei. Soweit der Antragsteller sich darauf berufe, er sei nach seiner Ausreise zum Verräter erklärt worden, könne diese Behauptung nicht zugunsten des Antragstellers berücksichtigt werden. Es handele sich hierbei nur um eine Behauptung vom Hörensagen, die der Bruder ihm mitgeteilt habe.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Dem Antragsteller drohe in seinem Herkunftsland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der To-

desstrafe. Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG scheide aus. Im Herkunftsland des Antragstellers bestehe kein Konflikt. Zwar komme es seit dem 07.10.2023 zu weitreichenden Kampfhandlungen zwischen dem Staat Israel und der im Gazastreifen machthabenden Hamas. Ob es sich hierbei bereits um einen bewaffneten Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG handele, könne dahingestellt bleiben. Es sei insoweit nicht ersichtlich, dass sich diese Kampfhandlungen auf das von der Fatah beherrschte Westjordanland ausweiteten.

Die Begründung der Ablehnung als offensichtlich unbegründet wurde auf § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG gestützt. Der Antragsteller habe durch die Vernichtung seines Reisepasses Identitäts- oder Reisedokumente, die die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätten, mutwillig beseitigt. Hierbei sei unerheblich, ob die Identität des jeweiligen Antragstellers anderweitig geklärt werden könne bzw. feststehe. § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG diene der Sanktionierung der Vernichtung bzw. Beseitigung eines der dort genannten Dokumente. Der Wortlaut der Norm verlange lediglich die abstrakte Eignung des beseitigten Identitäts- oder Reisedokuments zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des betreffenden Ausländers. Die Norm bestimme also eine abstrakte Eigenschaft des Dokuments und enthalte keine Forderung nach einer konkreten Kausalität im Sinne einer Verhinderung der Identitäts- oder Staatsangehörigkeitsfeststellung im Einzelfall. Darüber hinaus sichere der Reisepass – neben einer etwaigen Identifizierung des Betroffenen – auch die Möglichkeit der Abschiebung im Falle der Ablehnung des Asylantrages. Hier habe der Antragsteller seinen Reisepass nach eigenen Angaben mit Absicht, also mutwillig, vernichtet mit dem Ziel, eine Abschiebung in das Westjordanland zu verhindern oder wenigstens zu erschweren.

2. Nachdem der Antragsteller bereits am 05.05.2025 Untätigkeitsklage erhoben hatte (2 K 950/25 Me), hat er gegen den Bescheid vom 09.05.2025 am 16.05.2025 Klage erhoben (2 K 1051/25 Me) und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Zur Begründung trägt er am 21.05.2025 vor, die Antragsgegnerin nutze als mögliche Ermächtigungsgrundlage § 30 Abs. 1 Ziffer 4 AsylG. Die Norm greife von vornherein nur, wenn infolge der Vernichtung oder Beseitigung eines Identitätsdokuments die Identitätsfeststellung scheitere. Die Gegenauffassung überzeuge nicht. Sie gehe davon aus, dass sich das Kausalitätserfordernis nicht aus dem Wortlaut der Norm und auch nicht aus dem Unionsrecht ergäbe. Diese Prämisse sei aber unrichtig. Obendrein erfordere die Norm den Vorsatz, die Identität tatsächlich

verschleiern zu wollen. Hier habe der Antragsteller aber nach den eigenen Darstellungen des BAMF „die Rückführung vereiteln“ wollen. Das sei aber nicht gleichbedeutend mit einer Identitätstäuschung. Der Antragsteller habe hier durchaus verschiedene Identitätspapiere abgegeben. Ihm könne es nicht um eine Identitätstäuschung gegangen sein. Zudem sei der Sachvortrag des Antragstellers beachtlich und auch glaubhaft. Es stehe durchaus eine mögliche Schutzgewähr in Aussicht. Das OU-Merkmal dürfte hiernach keinen Bestand haben können. Ein Auswechseln der Ermächtigungsgrundlage komme ebenfalls nicht in Betracht. Ein anderer Tatbestand des § 30 Abs. 1 AsylG liege nicht vor.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – für dessen Entscheidung der Einzelrichter zuständig ist (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG) – hat Erfolg.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, die kraft Gesetzes (§ 75 AsylG) ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des streitgegenständlichen Bescheids des Bundesamtes anzuordnen, ist zulässig. Insbesondere ist die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG eingehalten worden.

2. Der Antrag ist auch begründet.

a) Im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der gemäß §§ 36 Abs. 3, 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse des Asylsuchenden, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung übersteigt. Dabei darf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Art. 16a Abs. 4 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes erfolgen. „Ernstliche Zweifel“ im Sinne der genannten Vorschrift liegen nur dann vor, wenn

erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Asylantrag im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abweichend von der Einschätzung des Bundesamts nicht als offensichtlich unbegründet darstellt (VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 23.09.2024 – 19a L 1394/24.A – , juris, Rn. 6 m.w.N.).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen fällt die vorzunehmende Interessenabwägung hier zugunsten des Antragstellers aus. Denn es bestehen unter Würdigung des bisherigen Akteninhalts ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in Nr. 5. des Bescheids des Bundesamts vom 09.05.2025.

Die Abschiebungsandrohung selbst findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, ihm kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist, der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Die hier mit der Abschiebungsandrohung verbundene Ausreisefrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung fußt auf § 36 Abs. 1 AsylG. Danach beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist in den Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 AsylG und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags nach § 30 AsylG – abweichend von § 38 Abs. 1 AsylG – eine Woche.

Es bestehen ernstliche Zweifel daran, dass hier die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers als offensichtlich unbegründet und damit für eine Abschiebungsandrohung unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche vorliegen. Das Bundesamt hat unter Berufung auf § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG die Anträge auf Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Diese Offensichtlichkeitsentscheidung begegnet ernstlichen Zweifeln.

aa) Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG 2024 ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet beziehungsweise beseitigt hat oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen.

Der neue § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG 2024 wird so verstanden, dass auf vier Voraussetzungen einzugehen ist, nämlich (1.) die Vernichtung eines tauglichen Dokuments, (2.) die Unmöglichkeit der Identitätsfeststellung, (3.) die Kausalität der Vernichtung für diese Unmöglichkeit, was aus dem Wortlaut „ermöglicht hätte“ zu folgern ist, und (4.) die Mutwilligkeit der Vernichtung. Das Merkmal der Mutwilligkeit umfasst nicht jede bewusste Vernichtung, sondern beinhaltet die Absicht, die Durchführung des Verfahrens und/oder eine Rückführung durch ein Verschleiern der Identität bzw. der Staatsangehörigkeit zu erschweren (VG Dresden, Beschl. v. 11.04.2025 – 2 L 373/25.A –, juris, Rn. 29). Die Voraussetzungen von § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG liegen dann nicht vor, wenn an der Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers keine Zweifel bestehen (VG Köln, Beschl. v. 11.03.2025 – 22 L 488/25.A –, juris, Rn. 13; VG Bremen, Beschl. v. 23.12.2024 – 7 V 2645/24 –, juris, Rn. 15, 16; VG Regensburg, Beschl. v. 19.12.2024 – RN 4 S 24.33223 –, juris, Rn. 49; VG Würzburg, Beschl. v. 10.10.2024 – W 8 S 24.31970 –, juris, Rn. 27; VG München, Beschl. v. 17.09.2024 – M 25 S 24.32692 –, juris, Rn. 20; VG Düsseldorf, Beschl. v. 29.08.2024 – 30 L 2228/24.A –, juris, Rn. 16; VG Aachen, Beschl. v. 26.04.2024 – 10 L 265/24.A –, juris, Rn. 14; VG Köln, Beschl. v. 19.04.2024 – 23 L 511/24.A –, juris, Rn. 10; a.A. VG Ansbach, Beschl. v. 06.02.2025 – AN 1 S 24.32356 –, juris, Rn. 62; VG Bayreuth, Beschl. v. 05.02.2025 – B 4 S 25.30091 –, juris, Rn. 25; VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 28.10.2024 – 9 L 3680/24.F.A – juris; VG Ansbach, Beschl. v. 19.09.2024 – AN 1 S 24.31781 – juris, Rn. 58 ff; VG Düsseldorf, Beschl. v. 22.05.2024 – 22 L 1091/24.A. – juris, Rn. 24 ff).

(1) Für dieses (enge) Verständnis von § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift, der fordert, dass das vernichtete oder beseitigte Dokument die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers „ermöglicht hätte“. Diese Formulierung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Norm von der „abstrakten Eignung“ des Identitäts- oder Reisedokuments zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit ausgeht und einen „hypothetischen Beitrag zur Feststellung“ ausreichen lässt (so aber VG Ansbach, Beschl. v. 06.02.2025 – AN 1 S 24.32356 –, juris, Rn. 62, 63). Vielmehr legt die Formulierung nahe, dass diese Feststellung ohne das Dokument nicht (sicher) möglich ist. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf – 30. Kammer – weist ergänzend zu Recht darauf hin, dass auch andere Sprachfassungen der durch § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG umgesetzten Art. 32 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 8 Buchst. d) der Asylverfahrensrichtlinie (Englisch: "that would have helped establish his or her identity or nationality."; Französisch: "qui aurait aidé à établir son identité ou sa nationalité."; Spanisch: "que habría contribuido a establecer su identidad o nacionalidad.") nahelegen, dass

das vernichtete oder beseitigte Dokument einen – wie auch immer gearteten – Beitrag für Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit geleistet hätte (VG Düsseldorf, Beschl. v. 29.08.2024 – 30 L 2228/24.A –, juris, Rn. 18; VG Köln, Beschl. v. 11.03.2025 – 22 L 488/25.A –, juris, Rn. 16 - 19). § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG setzt eine Fallgestaltung voraus, in der zumindest Zweifel an der Identität oder Staatsangehörigkeit bestehen, eine Feststellung aber mit Hilfe der vernichteten oder beseitigten Dokumente (hypothetisch) möglich gewesen wäre, das Dokument also im Einzelfall tatsächlich eine zum Tragen kommende Bedeutung für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit gehabt hätte (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 29.08.2024 – 30 L 2228/24.A –, juris, Rn. 16). Bestehen keine Zweifel an Identität und Staatsangehörigkeit des Asylsuchenden, hat sich die Vernichtung oder Beseitigung des Personaldokuments auf deren Feststellung nicht ausgewirkt. Das Asylverfahren kann in diesem Fall ohne Hindernisse mit einer regelhaften Begründetheitsprüfung durchgeführt werden (VG Bremen, Beschl. v. 23.12.2024 – 7 V 2645/24 –, juris, Rn. 16).

Auch aus dem Wortlaut der Neufassung „mutwillig“ wird deutlich, dass nicht jede Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments zu einer Qualifizierung der Ablehnung eines unbegründeten Asylantrags als offensichtlich unbegründet führen soll, sondern allein eine solche, die im Ergebnis die sichere Feststellung von Identität oder Staatsangehörigkeit des Asylsuchenden verhindert hat. Denn Mutwilligkeit liegt nur bei einem vorsätzlichen oder absichtlichen Handeln mit dem konkreten Zweck der Verschleierung vor, um die Feststellung der Identität oder auch eine Abschiebung zu verhindern oder zu erschweren (VG Regensburg, Beschl. v. 19.12.2024 – RN 4 S 24.33223 –, juris, Rn. 49).

(2) Auch die Gesetzesbegründung deutet auf eine solche Auslegung hin. Danach wollte der Gesetzgeber durch § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG „die nach bisheriger Rechtslage in § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 5 geregelten Fälle der Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit“ erfassen (BT-Drucks. 20/9463, S. 56). Eine Täuschung setzt aber das Hervorrufen oder Unterhalten eines Irrtums voraus, der im Falle der anderweitigen (gleichzeitigen und sicheren) Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit nicht besteht (VG Köln, Beschl. v. 11.03.2025 – 22 L 488/25.A –, juris, Rn. 20 - 22). Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucksache 20/9463, S. 56) sollte allein die fehlende Möglichkeit zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG sanktioniert werden – was insoweit auch Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 8 lit. d der RL 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) entspricht –, nicht aber die fehlende Möglichkeit sonstiger Feststellungen, die mit dem vernichteten Dokument darüber hinaus hätten belegt werden können (vgl. VG Regensburg, Beschl. v.

19.12.2024 – RN 4 S 24.33223 –, juris, Rn. 52). Insofern ist hier nicht zu berücksichtigen, welchen Nutzen das Dokument, das der Antragsteller vernichtet und dessen Nutzung er vereitelt hat, im weiteren Verfahren noch hätte haben. Dass der Reisepass – neben einer etwaigen Identifizierung des Betroffenen – auch die Möglichkeit der Abschiebung im Falle der Ablehnung des Asylantrages sichert, worauf die Antragsgegnerin in dem angefochtenen Bescheid verweist, ist kein Gesichtspunkt, der im vorliegenden Zusammenhang zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt werden könnte. Er findet in der Gesetzesbegründung keine Stütze.

(3) Letztlich erscheint eine Offensichtlichkeitsentscheidung auch vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks unangemessen, wenn der Asylantragsteller auf andere Weise seine Identität und Staatsangehörigkeit nachweist. § 30 AsylG dient dazu „eine unberechtigte Berufung auf das Asylrecht zu verhindern“ (BT-Drucks. 12/4152, S.2), was solche Fälle betreffen soll, in denen dem Betroffenen eine mangelnde Mitwirkung bzw. missbräuchliche Antragstellung zu Last gelegt werden kann; ein Vorwurf, der in Fällen wie dem vorliegenden nicht zu machen ist (vgl. VG Köln, Beschl. v. 11.03.2025 – 22 L 488/25.A –, juris, Rn. 23 - 27).

bb) Vor diesem Hintergrund führt die von dem Antragsteller eingeräumte Entsorgung seines Reisepasses nicht zu einer Qualifizierung der Antragsablehnung als offensichtlich unbegründet. Denn das Bundesamt hatte ausweislich der Akte keinerlei Zweifel an der Identität des Antragstellers. Dieser hat seine Identität und Staatsangehörigkeit durch die Vorlage anderer Dokumente nachweisen können – so durch den von der palästinensischen Autonomiebehörde ausgestellten Personalausweis vom 19.07.2022 (Bl. 59) und die Geburtsurkunde (Bl. 90) –, deren Authentizität das Bundesamt nach einer durchgeführten Dokumentenprüfung nicht in Zweifel gezogen hat. Am 03.04.2023 hat die Antragsgegnerin vermerkt (Bl. 89): „Aufgrund der vorliegenden Dokumente, des Dialekts und der Angaben im Rahmen der Anhörung bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der angegebenen Herkunft des Antragstellers. Die Untersuchung der Personaldokumente bleibt dennoch abzuwarten.“ Die Physikalisch-Technischen Urkundenuntersuchungen kamen mit Datum vom 13.04.2023 zu dem Ergebnis: „Mit den hier vorhandenen Untersuchungsmöglichkeiten bei zerstörungsfreier Untersuchung konnten Manipulationen nicht festgestellt werden.“

cc) Dass die vorliegende Offensichtlichkeitsentscheidung auf die weiteren Qualifizierungstatbestände des § 30 Abs. 1 AsylG gestützt werden könnte, ergibt sich aus dem bisherigen Akteninhalt ebenfalls nicht.

Angesichts dessen überwiegt das Interesse des Antragstellers, jedenfalls bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache von einer Abschiebung in das Westjordanland verschont zu bleiben.

3. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

4. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung im Eilverfahren (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO) hat keinen Erfolg, da der Antragsteller nicht dargelegt hat, bedürftig zu sein. Er hat weder das Formblatt zum gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe, noch qualifizierte und aktuelle Nachweise zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eingereicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: 